

Bekanntmachung

Rastatt

Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Bahnhof Rastatt einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die DB Station&Service AG hat die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Bahnhof Rastatt, Strecke 4000, Mannheim – Basel km 96,5.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Bahnsteige an den Gleisen 1, 5b und 6 auf eine Nennhöhe von 55 cm über Schienenoberkante. Die Erhöhung der Bahnsteige an den Gleisen 2, 3, 4 und 5a erfolgt innerhalb der Gesamtnutzlänge abschnittsweise auf eine Nennhöhe von 76 cm und 55 cm über Schienenoberkante, um auch den barrierefreien Zustieg in Nahverkehrszüge sicher zu stellen.
- Neubau eines Fußgängerstegs samt Treppen- und Aufzugsanlagen zur barrierefreien Erschließung aller Bahnsteige
- Errichtung von neuen Bahnsteigüberdachungen auf den Bahnsteigen Gleis 2/3, Gleis 4/5a sowie Gleis 5b/6, die mit den vorhandenen Bahnsteigdächern verbunden werden
- Neubau der Beleuchtung und Bahnsteigausstattung aller Bahnsteige
- Neubau Wetterschutz auf den Bahnsteigen Gleis 2/3 und Gleis 4/5a
- Ausstattung aller Bahnsteige mit einem taktilen Blindenleitsystem
- Rückbau Bahnwärterhäuschen (Bahnsteig Gleis 2/3)

- Entsiegelung der Bahnsteigbereiche außerhalb der neuen Bahnsteige, Rückbau der Bahnsteigkanten
 - Niederschlagswässer werden über Rinnen und Sammelleitungen gefasst und ortsnah versickert oder abgeleitet
 - Im Bereich der zu errichtenden Bahnsteige sollen temporäre Baustelleneinrichtungsflächen ausgewiesen werden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen soll der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.
2. Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 17.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020 während der Dienststunden im Bürgermeisteramt Rastatt, Rathaus Herrenstraße, Zimmer Nr. 2.02, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt zur Einsicht aus.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 02.03.2020

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder beim o.g. Bürgermeisteramt Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-3824.1-3/320“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Es kann das Vorhaben

ggf. mit Nebenbestimmungen - beispielsweise Schutzvorkehrungen - zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
8. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur - Aktuelle Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

9. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf abgerufen werden.

Rastatt, den 09.01.2020
Im Auftrag
Bürgermeisteramt Rastatt